

21.06.2021

An die Bezirksregierungen in Bayern

Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Bayern, 3. Bewirtschaftungszyklus (2022 - 2027)

Wir bedanken uns für die frühzeitige Information zur nationalen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Bayern.

Wir nehmen hiermit zu folgenden Dokumenten Stellung:

Flussgebiet Rhein

- Entwurf Bewirtschaftungsplan bayerisches Rheingebiet mit Anhängen und Kartenanhang
- Entwurf des Maßnahmenprogramms (2022-2027) für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein mit Anhängen
- Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein mit Anhängen

Flussgebiet Donau

- Entwurf Bewirtschaftungsplan Donau Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027
- Entwurf des Maßnahmenprogramms (2022-2027) für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau mit Anhängen
- Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau

Flussgebiet Elbe

- Entwurf der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027
- Entwurf des Maßnahmenprogramms (2022-2027) der FGG Elbe
- Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) der FGG Elbe

Erreichte Verbesserungen darstellen

Bereits in den zwei vorangegangenen Bewirtschaftungsperioden wurden wesentliche Verbesserungen der Gewässerqualität erreicht. Leider können diese Verbesserungen aufgrund der Bewertungssystematik der WRRL in den Statusreports nicht dargestellt werden, sodass der Zustand vieler Gewässer weiter als schlecht gilt.

Rechtssicherheit, Fristverlängerungen und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen ermöglichen

Das Ziel, einen guten chemischen bzw. ökologischen Zustand zu erlangen, kann auch bis 2027 aufgrund der aktuellen Bewertungskriterien (insbesondere für Quecksilber oder Nitrat) nicht vollständig erreicht werden. Daher ist dringend eine entsprechende Revision der WRRL erforderlich. Es bedarf weiterer Bewirtschaftungszyklen, um die Rechtssicherheit im Planungs- und Genehmigungsrecht zu gewährleisten und eine Überlastung der Maßnahmenträger zu vermeiden. Abweichende Bewirtschaftungsziele sollten für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können.

EU-weit gleiche Standards für „guten Zustand“ anwenden

Die Bewertung der Gewässerqualität erfolgt europaweit nicht einheitlich. Fast nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden. Grund ist die Messung von Quecksilber in Biota. Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedsstaaten der EU deutlich voneinander ab, was sowohl die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten anbelangt als auch die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft. Es ist dringend die Anwendung gleicher Standards EU-weit zur Ermittlung des „guten Zustands“ erforderlich.

EU-weit gleiches Vorgehen post-2027

Andere Staaten in der EU machen derzeit auch Gebrauch von der Absenkung der Bewirtschaftungsziele, indem im Einzelfall eben **nicht** mehr ein guter chemischer/ökologischer Zustand erreicht werden **muss**, wenn dies (bis 2027) nicht möglich ist. Auch insofern müsste ein einheitliches Vorgehen verabredet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen, international agierenden Wirtschaft zu gewährleisten.

Genehmigungsrisiken aufgrund Verschlechterungsverbot ausräumen

Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässerveränderungen“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Gemäß der Auslegung des EuGHs zum „Verschlechterungsverbot“ ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, auch wenn sich diese schon im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das Bundesverwaltungsgericht überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung auch auf Grundwasserkörper. Damit stellt

das Verschlechterungsverbot beispielsweise Anlagenerweiterungen oder Verfahrensänderungen, die mit erhöhtem (Ab-)Wasseraufkommen oder veränderter (Ab-)Wasserzusammensetzung einhergehen, vor erhebliche, nicht tragbare Risiken für die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen.

Individuelle Unternehmensstellungen berücksichtigen – Unternehmen auch in Zukunft miteinbeziehen

Wir haben Ihre Informationen an unsere Mitgliedsunternehmen weitergegeben bzw. darauf hingewiesen, an welcher Stelle vertiefte Informationen im Internet zu finden sind, verbunden mit der Bitte, eine Betroffenheit mitzuteilen bzw. an die zuständigen Stellen zu übersenden. Sollten Sie hierzu bereits Anmerkungen von betroffenen Mitgliedsfirmen erhalten haben, bitten wir um Berücksichtigung derselben.

Dies gilt auch für mögliche zukünftige Unternehmensstellungen, die gegebenenfalls erst später im Rahmen der konkreten Umsetzungskonzepten der Maßnahmen in die Diskussion eingebracht werden. Eine direkte Betroffenheit in diesem Verfahrensschritt festzustellen ist aufgrund des undurchsichtigen Prozesses und der sehr verstreuten Verfahrensunterlagen zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich.

Anfragende Unternehmen erhielten von ihren Wasserwirtschaftsämtern die Rückmeldung, dass man zur konkreten Betroffenheit des Unternehmensstandorts von den geplanten Maßnahmen noch keine Aussagen treffen könne. Dementsprechend können auch die entsprechenden Unternehmen bis 22.06.2021 keine Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf ihren Betrieb abgeben. Daher werden vielfach potenzielle Betroffenheiten von Unternehmen erst im weiteren Verfahren auftreten bzw. erst später offensichtlich werden, woraus aber schon zum jetzigen Zeitpunkt legitime Ansprüche an Modifizierungen von möglichen Maßnahmen aus Industrie- und Wirtschaftssicht erwachsen. Diese bitten wir zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Bayern auch über den 22.06.2021 hinaus unbedingt zu berücksichtigen.

Auch in den kommenden Schritten zur Konkretisierung der zukünftigen Gewässerbewirtschaftung muss eine Miteinbeziehung von betroffenen Unternehmen gewährleistet sein: Nach der Festlegung der Maßnahmenprogramme wird im nächsten Schritt das Umsetzungskonzept für den jeweiligen Gewässerkörper durch das jeweils zuständige Wasserwirtschaftsamt erarbeitet. Gewässernutzende Unternehmen müssen frühzeitig in die Entwicklung dieser Umsetzungskonzepte eingebunden werden, damit sowohl die unternehmerischen Randbedingungen ausreichend Berücksichtigung finden können als auch ein realistisch umsetzbares Konzept erarbeitet werden kann.

Wirtschaftliche und soziale Aspekte in Abwägungsprozess einbeziehen

In diesem Zusammenhang bitten wir zudem darum, dass bei der potenziellen Einbindung unserer Mitgliedsunternehmen in die jeweiligen Planungen und Maßnahmen stets der Nachhaltigkeitsgrundsatz beachtet wird, indem neben den angestrebten ökologischen Verbesserungen auch die wirtschaftlichen sowie sozialen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in gleicher Weise in die notwendigen Abwägungsprozesse einbezogen werden. Der Gewässerschutz sollte nachhaltig sichergestellt und kontinuierlich sowie mit Augenmaß verbessert werden. Dabei sind die erreichten Erfolge zu berücksichtigen. So muss die (industrielle) Nutzung von Gewässern sowohl in Produktionsprozessen als auch zu Kühl- oder Transportzwecken und zur Stromerzeugung weiterhin unter wirtschaftlich akzeptablen Voraussetzungen möglich sei. Dabei muss gegebenenfalls auch von den Zielfestlegungen abgewichen bzw. müssen längere Übergangszeiträume festgelegt werden können.

Wirtschaftsstandort Bayern erhalten

Die Unternehmen müssen an ihren jeweiligen Standorten weiterhin wirtschaftlich agieren und ihren Betrieb ohne unverhältnismäßige Behinderung oder sonstige Verbote fortführen können. Dazu müssen auch Änderungen, Neuerungen, Investitionen, Erweiterungen bezüglich Maschinen, Anlagen oder Gebäuden usw. weiterhin möglich sein, ohne dass es zu unverhältnismäßigen Beschränkungen kommt. Insbesondere dürfen auch keine unverhältnismäßigen Anforderungen betreffend Einleittemperaturen oder Wasserentnahmemengen gestellt werden.

Da wir auch indirekt einleitende Mitgliedsfirmen haben, gilt dasselbe auch für die Anforderungen an kommunale Kläranlagen, die diese die Anforderungen oder Auflagen bzw. entsprechende Kosten an die dortigen Einleiter weitergeben würden.

Teilweise dient die gesicherte ganzjährige Stromerzeugung aus unternehmenseigenen Wasserkraftwerken auch zur Besicherung der Kreditlinien von Unternehmen. Einschränkung für die Wasserkraftnutzung reduzieren dann nicht nur die Grünstromerzeugung, sondern können ganze Standorte in ihrer Existenz gefährden.

Planungssicherheit gewährleisten

Weiterhin müssen langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermieden und stattdessen Planungssicherheit gewährleistet werden. Dazu gehört es auch, übergeordnete Planungen wie z.B. die Regionalplanung und Genehmigungen zu berücksichtigen und die Fachverbände rechtzeitig in die Planungen einzubeziehen. Bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren müssen die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Entscheidend ist, dass die Verhältnismäßigkeit der konkret angedachten Maßnahmen (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) angemessen berücksichtigt wird und die Behörden vor Ort einen wirklichen Ermessensspielraum erhalten, den sie auch tatsächlich ausfüllen dürfen.

Auch müssen Synergieeffekte seitens der Wasserwirtschaft mit Unternehmen genutzt werden, um die Maßnahmen gemeinsam vor Ort umsetzen zu können (Win-Win-Situation wie z.B. Kiesproduktion am Main mit Verbesserungen der ökologischen Situation an Fließgewässern).

Keine nationalen Alleingänge

Über EU- oder Bundesrecht hinausgehende zusätzliche regionale Mehrbelastungen lehnen wir aus Gründen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Industrie ab.

Verband Bayerischer Papierfabriken e. V. (VBP) (www.baypapier.com)

Die Bayerischen Chemieverbände – Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e. V. (VBCI), Verband der Chemischen Industrie e. V., Landesverband Bayern (VCI-LV Bayern) (www.bayerische-chemieverbaende.de)

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) (www.biv.bayern)

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e. V. (ABBM) (www.abbm-bayern.de)

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (www.vbw-bayern.de)